
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge¹⁾

Vom 17. Dezember 1991 (Stand 1. Dezember 1998)

Von der Regierung erlassen am 17. Dezember 1991

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die Abklärung der Anspruchsberechtigung und die Beratung der Gesuchsteller obliegt den regionalen beziehungsweise kommunalen öffentlichen Sozialdiensten.

² Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt dem kantonalen Sozialamt.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Üben die Elternteile ein unterschiedliches Arbeitspensum aus, gilt derjenige mit dem kleineren Pensum als betreuender Elternteil.

Art. 3 Unterlagen

¹ Der ansprucherhebende Elternteil hat zum Gesuch folgende Unterlagen beizubringen:

- a) eine ärztliche Bescheinigung über den mutmasslichen Geburtstermin oder den Geburtsschein;
- b) den Schriftenempfangsschein oder eine Wohnsitzbescheinigung;
- c) einen vom Gemeindesteuernamt bestätigten Ausweis über das Total der Einkünfte und das Reinvermögen der letzten Steuererklärung und andere Ausweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreuenden Elternteils respektive der verheirateten oder zusammenlebenden Eltern, soweit sie für die Bezugsberechtigung massgeblich sind;
- d) den Mietvertrag oder den Beleg über die Hypothekarzinsbelastung;
- e) eine Erklärung, dass die Beitragsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 Litera c–e des Gesetzes erfüllt sind;
- f) * den Versicherungsausweis der Krankenkasse.

Der kantonale Sozialdienst kann weitere Unterlagen einverlangen.

¹⁾ BR [548.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Beitragsberechnung

¹ Für die Berechnung der Vermögensfreigrenzen wird der Kinderanteil nicht miteinbezogen.

² Bei den Mietkosten wird auf die Ansätze der Ergänzungsleistungen für Ehepaare abgestellt, wobei der Selbstbehalt nicht angerechnet wird.

Art. 5 Alleinstehende Elternteile in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

¹ Bei der Berechnung der Mietanteile und der Entschädigung für die Haushaltsführung gelten die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. *

Art. 6 Anrechenbares Einkommen

¹ Als anrechenbares Einkommen gelten alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte gemäss dem Steuergesetz für den Kanton Graubünden sowie der gemäss Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes²⁾ anzurechnende Vermögensverzehr.

² Einkommen, das während der Beitragsdauer begründet wird (Alimente, Renten, Subventionen etc.), jedoch erst nach der Beitragsdauer zur Auszahlung gelangt, ist bei der Berechnung des Einkommens anteilmässig miteinzubeziehen.

Art. 7 * Anrechenbares Vermögen

¹ Als anrechenbares Vermögen gilt das Reinvermögen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Art. 8 * Auszahlungsmodus

¹ Die erste Beitragsrate wird im Monat nach dem Geburtsmonat ausgerichtet.

Art. 9 Härtefälle

¹ Für die Beurteilung des Vorliegens eines Härtefalles ist auf das Kindesinteresse abzustellen.

² Ein Härtefall ist insbesondere bei einer schweren, eine erhöhte Betreuungsbedürftigkeit mit sich bringenden Krankheit oder Behinderung des Kindes gegeben.

Art. 10 * ...

Art. 11 * ...

Art. 11a * ...

²⁾ BR [548.200](#)

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit dem Gesetz über Mutterschaftsbeiträge in Kraft³⁾.

² ... *

³⁾ Auf 1. Januar 1992 in Kraft getreten; vgl. FN zu Art. 15 BR [548.200](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
17.12.1991	01.01.1992	Erlass	Erstfassung	-
18.11.1997	01.12.1997	Art. 7	totalrevidiert	-
18.11.1997	01.12.1997	Art. 8	totalrevidiert	-
27.10.1998	01.12.1998	Art. 3 Abs. 1, f)	geändert	-
27.10.1998	01.12.1998	Art. 5 Abs. 1	geändert	-
27.10.1998	01.12.1998	Art. 10	aufgehoben	-
27.10.1998	01.12.1998	Art. 11	aufgehoben	-
27.10.1998	01.12.1998	Art. 11a	aufgehoben	-
27.10.1998	01.12.1998	Art. 12 Abs. 2	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	17.12.1991	01.01.1992	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1, f)	27.10.1998	01.12.1998	geändert	-
Art. 5 Abs. 1	27.10.1998	01.12.1998	geändert	-
Art. 7	18.11.1997	01.12.1997	totalrevidiert	-
Art. 8	18.11.1997	01.12.1997	totalrevidiert	-
Art. 10	27.10.1998	01.12.1998	aufgehoben	-
Art. 11	27.10.1998	01.12.1998	aufgehoben	-
Art. 11a	27.10.1998	01.12.1998	aufgehoben	-
Art. 12 Abs. 2	27.10.1998	01.12.1998	aufgehoben	-